

S A T Z U N G
=====

des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 30.01.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern des Versorgungsgebietes (§ 1 Abs. 3) Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt das Amt.
- (3) Diese Satzung gilt einheitlich in den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld (Versorgungsgebiet).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) Zentralanlagen - bestehend aus den Anlagen zur Beschaffung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser

- b) Versorgungsleitungen - bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Hauptrohrnetzen innerhalb des Versorgungsgebietes
- c) Transportleitungen - bestehend aus den Transportleitungen und Verbindungsleitungen einschließlich der Druckerhöhungsstation
- d) Anschlußleitungen - Leitungen von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluß)
- e) Verbrauchsanlage - Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück und in den Gebäuden, die über die Anschlußleitung versorgt werden, mit Ausnahme des Wasserzählers
- f) Anschlußkosten - Kosten für Herstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhaltung der Anschlußleitung.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für
- a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nutznießer,
 - c) sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden,
 - e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremdem Grund und Boden.

(2) Soweit in dieser Satzung der Begriff "Grundstückseigentümer" verwendet wird, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Abs. 1 a) bis e) der dort genannte Personenkreis.

Mehrere Berechtigte und Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so handelt und haftet der nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter.

(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 14 Tagen dem Amt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Amt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unbeachtet der Grundbuch- und Katasterbezeichnung jede Grundfläche, die

a) einem Gebäude als Nutzungseinheit zuzuordnen ist (bebautes Grundstück) oder

b) gewerblicher Nutzung dient, wenn dabei Wasser verbraucht wird oder

c) als Zelt- und Campingplatz genutzt wird

unbeschadet der Tatsache, daß mehrere Nutzungseinheiten denselben Eigentümer haben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht
Sondervereinbarungen

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 Abs. 3) liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und sie zu benutzen.
- (2) Bei anderen Grundstücken kann das Amt auf Antrag den Anschluß zulassen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß seines Grundstückes berechtigt oder verpflichtet, so kann das Amt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 6

Beschränkung des Anschluß- und Benutzungsrechtes

- (1) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Versorgungseinrichtungen (Zentralanlagen, Versorgungs- und Transportleitungen) kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Amt kann den Anschluß von Grundstücken versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden.
- (3) Der Versagungsgrund nach Abs. 2 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Amt durch den Anschluß entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 kann das Amt den Anschluß so lange versagen, bis diese Mängel behoben sind.

- (5) Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluß auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht für das Amt erst dann die Verpflichtung zum Anschluß an die Versorgungsleitung, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

§ 7

Anschlußzwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
Die Beschränkung des Anschlußrechtes (§ 6) wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch das Amt wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Sind auf einem Grundstück im Sinne des § 4 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einer Anschlußleitung versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur für die Sommersaison benutzten Gebäude.
- (4) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind, beantragt werden. Die Verpflichtung entfällt, sofern das Grundstück aus besonderen Gründen sofort an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden muß.

- (5) Das Antragsverfahren regelt § 18 dieser Satzung.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (7) Den Abbruch eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dem Amt rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Vom Anschlußzwang werden auf Antrag die Grundstückseigentümer befreit, denen der Anschluß aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beim Amt zu beantragen.
- (3) Die Befreiung wird gegebenenfalls nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall der Voraussetzungen erteilt.
- (4) Über Befreiungsanträge entscheidet der Amtsausschuß.

§ 9

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 5) aus der öffentlichen Anlage zu decken (Benutzungszwang).

- (2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Bewohner von Gebäuden bzw. Benutzer von Grundstücken.

Auf Verlangen des Amtes haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 10

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Amt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Amt wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung bzw. Aufforderung zum Anschluß beim Amt zu stellen. Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (4) Über Befreiungsanträge entscheidet der Amtsausschuß.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Amt von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11

Anschlüsse und Benutzung der Versorgungsleitung
für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen angelegt werden, so sind über ihre Anlegung und Unterhaltung sowie Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Amt zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen, insbesondere haben die Grundstückseigentümer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 12

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und/oder Gebrauchswasser) entsprechen.
- (2) Das Amt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Das Amt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und/oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 13

Umfang der Versorgung

- (1) Das Amt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Amt an der Versorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das Amt nicht abwenden kann, verhindert ist,
 3. soweit und solange das Amt auf Grund behördlicher Verfügungen an der Gewinnung, dem Bezug oder der Fortleitung oder Zuführung des Wassers ganz oder teilweise verhindert ist.
- (2) Das Amt darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
- (3) Das Amt kann im Einzelfall die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung erforderlich ist.

- (4) Absperrungen wird das Amt nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen. Es wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.
- (5) Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Amt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 14

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die einem Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Amt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden vom Amt oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Amtes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Amtes oder eines vertretungsberechtigten Organes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter DM 30,--.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Amt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind.
Das Amt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Beginn des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Amt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Für Schäden, die dem Amt entstehen, gilt:
für Wasserverluste und für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen des Amtes, die infolge von Verstößen von Verpflichtungen der Grundstückseigentümer entstehen, haftet der Grundstückseigentümer, sofern er nicht nachweist, daß weder ihm noch Dritte ein Verschulden trifft.

Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, denen der Grundstückseigentümer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Ver-
brauchsanlagen oder die Anlage des Amtes ermöglicht, insbesondere Angehörige, Mieter, Besucher, Angestellte, Handwerker u.a.

§ 15

Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 14 bezeichneten Art ver-
jähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Er-
satzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus
denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis
erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren
von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatz-
berechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Scha-
denersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine
oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen ver-
weigert.
- (3) § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 16

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind,
die von ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der
Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Mög-
lichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vor-
teilhaft ist, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung
von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung,
Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb
von Versorgungsleitungen zum Zwecke örtlicher Versor-
gung ohne besonderes Entgelt zuzulassen, an den vom
Amt erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend

zu machen, sie nach Wahl des Amtes nach Aufhören der Wasserentnahme noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat das Amt zu tragen.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17

Anschlußleitung

- (1) Die Anschlußleitung besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet an der Grundstücksgrenze (Hausanschluß).
- (2) Die Anschlußleitung gehört zu den Betriebsanlagen des Amtes und steht vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie wird ausschließlich vom Amt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, muß zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

Soweit das Amt die Erstellung der Anschlußleitung oder Veränderung nicht selbst, sondern durch Nachunternehmen durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen bei der Auswahl der Nachunternehmen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlußleitung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Amt übergibt das Wasser am Ende der Anschlußleitung.

(4) Das Antragsverfahren regelt § 18 dieser Satzung.

(5) Ort, Art (Baustoffe und Nennweite) und Anzahl der Anschlußleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlußleitungen werden vom Amt bestimmt.

Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) Jedes Grundstück soll in der Regel nur eine Anschlußleitung haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

Mehrere Gebäude eines Grundstückseigentümers können bei Vorliegen besonderer Gründe über eine gemeinsame Anschlußleitung angeschlossen werden.

§ 18

Antragsverfahren

(1) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung der Anschlußleitung ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Amt erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen, dies gilt auch für seine Verbrauchsanlagen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

1. Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Verbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. bei Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers,
 - a) die anfallenden Kosten der Anschlußleitung (§ 17) einschl. der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche dem Amt zu erstatten,
 - b) das Amt von allen Ansprüchen freizuhalten, die sich aus der Verlegung bzw. Änderung ergeben bzw. ergeben können, soweit ein Verschulden seitens des Amtes bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt.
 6. Im Falle des § 6 Abs. 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Grundstückseigentümer die jeweils gültige Wasserversorgungssatzung nebst Beitrags- und Gebührensatzung an.

§ 19

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Amt kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Leitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 20

Verbrauchsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Herstellung, einwandfreie Beschaffenheit, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsanlage mit Ausnahme der Meßeinrichtung des Amtes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsanlagen sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beheben. Hat ein Grundstückseigentümer ihm gehörende Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Verbrauchsanlagen sind so zu betreiben, daß weder die Anlagen und Betriebseinrichtungen des Amtes oder die Verbrauchsanlagen Dritter beeinträchtigt werden, noch Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten können.
- (3) Zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen einschließlich der Zubehörteile sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend, insbesondere die Richtlinien des Deutschen Vereines der Gas- und Wasserfachmänner.
- Soweit für einzelne Arten von Zubehörteilen und Armaturen Prüfzeichen (DIN-DVGW oder DVGW-Zeichen) erteilt werden, dürfen nur mit Prüfzeichen versehene Zubehörteile und Armaturen eingebaut werden.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.
- Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Amtes zu Lasten des Grundstückseigentümers zu veranlassen.
- (5) Die Verbrauchsanlage darf nur durch anerkannte Fachfirmen hergestellt, verändert und instandgesetzt werden. Das Amt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Arbeiten zu überwachen, Änderungen zu verlangen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

§ 21

Inbetriebsetzung und Überprüfung der Verbrauchsanlage

- (1) Das Amt ist nur dann verpflichtet, die Anlage des Grundstückseigentümers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet, überprüft und ohne Mängel ist.

- (2) Verbindungen mit Eigengewinnungsanlagen sind verboten.
- (3) Die durch die Prüfung der Unterlagen, das Überwachen der Arbeiten und Prüfen der Anlagen und den Anschluß der Anlagen entstehenden Kosten sind dem Amt zu erstatten.
- (4) Das Amt hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Anlagen des Grundstückseigentümers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Der Grundstückseigentümer hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn er seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, so ist das Amt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen.
Das Amt kann bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage oder einzelne Teile von der Versorgung ausschließen.
- (5) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen des Grundstückseigentümers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen erforderlich ist.
- (6) Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers; er haftet für Schäden, die ihm selbst, dem Amt oder Dritten entstehen.
- (7) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Verbrauchsanlagen sowie durch ihren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt das Amt keinerlei Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen. Dies gilt nicht, wenn das Amt bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 22

Messung

- (1) Das Amt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Menge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichwohl, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- (3) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in einer anderen Weise dem Versorgungsnetz entnommen, so behält sich das Amt das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für den Wasserzähler den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen, so daß der Wasserzähler jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden kann.
- (5) Den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des Amtes, die mit einem Ausweis versehen sein müssen, ist jederzeit wochentags Zutritt zu gestatten. Der Grundstückseigentümer hat für einen einwandfreien und ungehinderten Zugang zu sorgen; gegebenenfalls hat er die zum Zählerzugang erforderlichen Schlüssel an dritter Stelle zu hinterlegen. Er hat ferner alle für die Feststellung des Wasserverbrauches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (6) Bestimmungen über Art, Zahl und Größe, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind ausschließlich Aufgaben des Amtes.
- (7) Das Amt stellt für jede Anschlußleitung nur einen Hauptzähler auf Kosten des Grundstückseigentümers für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung.
Die Verwendung von weiteren Wasserzählern hinter dem Hauptzähler durch den Grundstückseigentümer ist zulässig; doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und auch das Ablesen der Zwischenzähler ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen mit Ausnahme des Zwischenzählers, der die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge mißt.
- (8) Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers hat der Grundstückseigentümer dem Amt unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz - und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
Unabhängig davon hat er dem Amt alle durch Beschädigung und Verlust des Wasserzählers entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht durch das Amt oder Beauftragte des Amtes verursacht worden sind, oder der Grundstückseigentümer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Das Amt kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.

Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für den Grundstückseigentümer verbindlich.

- (3) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluß besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes gestattet.

§ 24

Nachprüfen der Meßeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Amt, so hat er das Amt vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Amt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 25

Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Amtes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Amtes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

- (2) Solange der Beauftragte des Amtes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Amt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke, aus Hydranten- und sonstigen öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Bezug von Bauwasser ist beim Amt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat dem Amt alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuß oder Sicherheit zu leisten.
- (3) Falls Wasser aus öffentlichen Unterflurhydranten nicht für Feuerlöschzwecke, sondern zu anderen Zwecken entnommen wird, sind hierfür Hydranten-Standrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Sie werden vom Amt für eine vorübergehende Zeit ausgegeben.
Bei Oberflurhydranten kann beim Amt die Herstellung einer besonderen Entnahmeeinrichtung mit Wasserzähler beantragt werden; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Benutzer haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres oder der besonderen Entnahmeeinrichtung an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem Amt oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres oder der besonderen Entnahmeeinrichtung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.

§ 27

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung dem Amt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Amt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Amt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Amt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Das Amt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Amtes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist das Amt berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - (3) Das Amt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat.

§ 29

Beendigung der Versorgung

Das Versorgungsverhältnis endet, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang entgegenstehen,

- a) wenn der Grundstückseigentümer das auf dem Grundstück stehende Gebäude abreißt;
- b) wenn er die Nutzung des Grundstückes so ändert, daß die bestehende Anschlußleitung zur Versorgung nicht mehr notwendig ist und das Amt sie aus diesem Grunde von der Verbrauchsanlage trennt;
- c) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluß auf einen Erwerber übergeht;

- d) außerdem endet das Versorgungsverhältnis durch Ursachen, die das Amt nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodenabsenkungen u.ä. Fälle höherer Gewalt, durch die der Anschluß so weit gebrauchsunfähig geworden ist, daß die Fortsetzung des Versorgungsverhältnisses unmöglich ist.

§ 30

Anschlußbeitrag
Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Anschlußbeiträge erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschl. Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 31

Kostenerstattung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt folgende Kosten zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung einschl. der Kosten der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum,
 2. die Kosten der Veränderungen an der Anschlußleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Wasserbezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich werden,

3. die Kosten für Unterhaltung, d.h. Instandsetzung und Instandhaltung, sowie für Erneuerung und Beseitigung der Anschlußleitung, sofern die Kosten vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten an dem Wasserzähler.
- (3) Schäden, die sich an der Anschlußleitung und dem Wasserzähler zeigen, sind dem Amt vom Grundstückseigentümer sofort mitzuteilen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33

Aushändigung der Satzung

Das Amt händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Itzstedt vom 12.12.1984 über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser außer Kraft.

Itzstedt, den *19.02.1991*



[Handwritten signature]
.....
Amtsvorsteher

Vorstehende Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) wurde am 23.02.1991 in der Segeberger Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist am 25.02.1991 in Kraft getreten.

Itzstedt, d. 25.02.1991



*Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher*

l. A.

[Handwritten signature]

I. Änderungssatzung

zur Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 12.12.1994 folgende I. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 - Begriffsbestimmungen - wird wie folgt geändert:

- " d) Anschlußleitungen - Leitungen von der Versorgungsleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler
- e) Verbrauchsanlage - Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück und in den Gebäuden ab der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler"

Artikel 2

§ 17 - Anschlußleitung - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Anschlußleitung besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (Hausanschluß)."

Im Absatz 2 werden hinter dem Wort "Anschlußleitung" die Worte "bis einschließlich Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler" eingefügt.

Artikel 3

§ 20 - Verbrauchsanlage - wird wie folgt geändert:

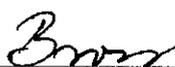
Im Absatz 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Amtes" gestrichen und die Worte "hinter der Anschlußleitung § 17 Abs. 1)" dafür eingefügt.

Artikel 4

Diese I. Änderungssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Itzstedt, den 14.12.1994





Amtsvorsteher

II. Änderungssatzung
zur Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von
Wasser (Anschlußsatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 31.01.2000 folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 12.12.1984 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Das Amt Itzstedt unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern der Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld Trink- und Gebrauchswasser und der Gesamtheit in diesen Gemeinden Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der bestehenden gemeindlichen Anlagen in der Gemeinde Oering tritt die Anschlußsatzung mit der betriebsfertigen Eingliederung (Umschluß) in die Anlagen des Amtes in Kraft. Das Amt gibt den Zeitpunkt öffentlich bekannt.

Itzstedt, den 17.02.2000



Braun
- Amtsvorsteher -

Satzung

zur III. Änderung der Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Anschlußsatzung) und zur VIII. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amtes Itzstedt zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 30 der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 18.10.2000 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

III. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Anschlußsatzung)

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Diese Satzung gilt einheitlich in den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld (Versorgungsgebiet).

Artikel 2

VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Die gemäß Artikel 1 Nr. 1 der VII. Änderungssatzung in § 2 Abs. 1 vorzunehmende Einfügung „Oering“ wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt mit dem auf die Veröffentlichung dieser Satzung folgenden Tag in Kraft.
2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 22.06.2000 in Kraft.

Itzstedt, den 1. Nov. 2000




1. stellv. Amtsvorsteher

- b.w. -

Vorstehende Satzung zur III. Änderung der Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Anschlußsatzung) und zur VIII. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Amtes Itzstedt zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser wurde am 07.11.2000 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung - Nr. 260/174 - ortsüblich bekanntgemacht.

Artikel 1 der Satzung ist somit am 08.11.2000 in Kraft getreten.

Artikel 2 der Satzung ist somit am 08.11.2000, rückwirkend zum 22.06.2000, in Kraft getreten.

Itzstedt, den 8. Nov. 2000



Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

i.A. *[Handwritten Signature]*

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

IV. Änderung der Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 15.05.2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

IV. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Anschlußsatzung)

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser – mit Ausnahme des Gartenwassers – ausschließlich im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 5) aus der öffentlichen Anlage zu decken (Benutzungszwang).“

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Itzstedt, den 19.06.2002



Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

Bron